

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. I S. 590), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgerichtes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am 09.12.2019 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Stadt Bad Schwalbach unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten und Kindertagesstätten, nachfolgend Tageseinrichtungen genannt) als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Stadt Bad Schwalbach stellt zurzeit folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Kindertagesstätte Sausewind, Amselweg
- b) Kindertagesstätte Spatzennest, Rudolf-Höhn-Straße

(3) Träger der Tageseinrichtungen ist die Stadt Bad Schwalbach.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen bestimmen sich nach §26 des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches.

(1) Die Tageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtungen unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen.

(2) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder wird unter Berücksichtigung von Alter und Anmeldedatum entschieden.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(3) Wenn die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

(5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese durch Aushang in den Tageseinrichtungen bekannt zu machen. Die Elternbeiräte sind vorher anzuhören.

(2) Während der festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Während der Sommerferien der Tageseinrichtungen wird, so lange eine ausreichende Nachfrage besteht, eine Feriengruppe in einer der Tageseinrichtungen angeboten. Die Absprache hierüber treffen die Tageseinrichtungen untereinander. Die Elternbeiräte sind vorher anzuhören.

(3) Die Tageseinrichtungen sind in Absprache mit dem jeweiligen Elternbeirat ferner geschlossen, wenn das Personal an Arbeitsgemeinschaften und Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt. Über die Schließung werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.

(4) Unterrichtungen erfolgen durch Mitteilung an die Elternbeiräte, durch Aushang in der Tageseinrichtung und / oder durch Elternbriefe.

(5) Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen Aar-Bote und Wiesbadener Kurier – Untertaunus-Kurier und / oder durch Aushang in den Tageseinrichtungen oder Aushändigung eines Elternbriefes, sowie auf der Internetseite der Stadt Bad Schwalbach.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Schwalbach durch die Erziehungsberechtigten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung sowie auf einen Betreuungsplatz von täglich über 6 Stunden hinaus besteht nicht.

(3) Aufgenommen werden:

a) in die Krippe: Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- b) in den Kindergarten: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) in den Hort: schulpflichtige Kinder

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach an.

(5) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Aus dem Attest muss hervorgehen, dass in der Familie des Kindes in den letzten sechs Wochen kein Fall einer übertragbaren Krankheit vorgekommen ist, sowie die gesetzliche Impfpflicht erfüllt ist. Die Kosten für vorzulegende ärztliche Bescheinigungen tragen die Erziehungsberechtigten.

(6) Dreijährige Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen. Sollte das Kind nicht kindergartenfähig sein, kann es für eine bestimmte Zeit zurück gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit der jeweiligen Gruppenerzieherin nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten.

(7) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt in der Regel jeweils am 1. eines Monats.

(8) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze.

(9) Die Vergabe der Plätze für eine Betreuung mit Mittagsversorgung erfolgt nach folgenden Regeln der Rangfolge:

- a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen.
- b) Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben und regelmäßig über den Nachmittag erwerbstätig sind (schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen).
- c) Kinder von Eltern, die beide regelmäßig über den Nachmittag berufstätig sind (schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen).
- d) Kinder von Eltern mit 2 und mehr Kindern.
- e) Kinder zur Stärkung der Integration/Inklusion.
- f) Kinder die im folgenden Jahr eingeschult werden.

Die Arbeitgeberbescheinigung ist bei Aufnahme und danach 1x jährlich zum Beginn des Betreuungsjahres (spätestens zum 1. September) in der Kindertagesstätte vorzulegen. Sollte keine Arbeitgeberbescheinigung vorliegen, wird die Betreuungszeit zum Folgemonat auf den gesetzlichen Anspruch begrenzt.

(10) Ist eine Platzzuteilung seitens der Platzvergabe erfolgt, muss der Betreuungsplatz innerhalb von 2 Wochen in Anspruch genommen werden. Sollte er in dieser Zeit unentschuldigt nicht in Anspruch genommen werden, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

(11) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 6 Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind gewaschen, sowie reinlich und zweckmäßig gekleidet in die Tageseinrichtung zu geben.

(3) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten (z.B. durch Entwicklungsgespräche) und an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Sofern eine Kinderbeförderung angeboten wird, beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals für Kinder, welche die Kinderbeförderung in Anspruch nehmen, abweichend mit der Übergabe der Kinder durch das Beförderungspersonal am Fahrzeug an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme der Kinder für die Heimfahrt an das Beförderungspersonal am Fahrzeug durch das Betreuungspersonal.

(5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme schriftlich, wer außer ihnen zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes darf die Tageseinrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen der Wiederezulassungstabelle dies zulassen.

(7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten unverzüglich, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr am selben Tag bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Fehlzeit als abwesend zu melden.

(8) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes fest, sind die Erziehungsberechtigten nach der erfolgten Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Änderungen der Telefon- und Mobilnummer sind der Leitung der Tageseinrichtung unaufgefordert mitzuteilen.

(10) Während der Eingewöhnungsphase ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(11) Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen. Für die Überschreitung der Betreuungszeit entsteht gemäß § 6 Abs. 4 der aktuell gültigen Gebührensatzung für die Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bad Schwalbach ein Elternbeitrag.

(12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist verantwortlich für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Absprache Gelegenheit zu einem pädagogischen Gespräch.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(4) Die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen besteht nur innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten. In Fällen in denen Kinder nicht rechtzeitig abgeholt werden, verlängert sich die Aufsichtspflicht entsprechend. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden gemäß § 6 Abs. 4 Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Schwalbach in Rechnung gestellt.

(5) Bei Festen oder anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtungen mit den Erziehungsberechtigten liegt die Aufsicht in deren Händen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Bezüglich Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches wird Näheres durch die Ordnung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiträgen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach bestimmt.

§ 9 Versicherung

(1) Die Stadt versichert alle Kinder auf ihre Kosten im Rahmen einer, der Höhe nach begrenzten, bestehenden Sachschadenversicherung gegen Schäden an Garderobe, Brille, Uhren und Fahrräder.

(2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung (auch bei Sonderveranstaltungen), sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Die Stadt haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die in den Tageseinrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Ummeldung

(1) Änderungen in der Betreuungszeit oder Inanspruchnahme der Verpflegung müssen bis zum 5. des Vormonats der Stadtverwaltung der Stadt Bad Schwalbach vorliegen.

(2) Für die zweite und jede weitere Änderung der Betreuungszeit oder Inanspruchnahme der Verpflegung im Laufe eines Betreuungsjahres wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 der aktuell gültigen Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach fällig.

(3) Bei der Änderung der Betreuungszeit auf einen Ganztagsplatz ist eine Arbeitgeberbescheinigung aller erziehungsberechtigten Personen der Stadtverwaltung der Stadt Bad Schwalbach vorzulegen.

(4) Eine Änderung der Betreuungszeit ist im letzten Halbjahr vor der Einschulung nicht möglich.

§ 12 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

(2) Eine Abmeldung kann nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

Das Betreuungsjahr endet am 31.07. eines Jahres. Sollten die gesetzlichen Sommerferien des Landes Hessen nach dem 10.08. enden, kann die Betreuung des Schulkindes auf schriftlichen Antrag hin für die darüber hinaus gehende Zeit erfolgen. Die Beiträge und Entgelte sind gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach für den vollen Monat zu entrichten.

(3) Eine Abmeldung aus einem wichtigen Grund (z.B. Wohnungswechsel, längere krankheitsbedingte Abwesenheit) ist mit einer Abmeldefrist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung unentschuldigt fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind wird unwiderruflich auf den freigestellten 6 Stundenplatz zurückgestuft. Die Rückstufung gilt ab sofort und wird schriftlich erklärt.

§ 13 Härteklausele

In besonderen begründeten Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren und der Verpflegungsentgelte werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten,
Name, Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des aufzunehmenden Kindes,
Nachweise des Arbeitsgebers der Erziehungsberechtigten
Sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Benutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 10.12.2019

DER MAGISTRAT

der Stadt Bad Schwalbach

gez. Martin Hußmann

Bürgermeister